

Beitrag zum Review der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Ergebnisse des Workshops Flussgebietsmanagement **„Bilanz und Perspektive der Wasserrahmenrichtlinie – der Meilenstein 2017“** am 16./17.11.2016 in Essen

Vorbemerkungen

Am 16. und 17. November 2016 fand der 17. „Workshop Flussgebietsmanagement“ der DWA als Gemeinschaftsveranstaltung mit BWK NRW, EWA, ZWU und dem IFWW als Kooperationspartner statt. Gemäß Ankündigung im Veranstaltungsprogramm traf sich eine kleine Gruppe von TeilnehmerInnen in offener Runde nach Abschluss des Vortragsprogramms, um die Veranstaltung zu reflektieren und in einem Ergebnispapier zusammenzufassen.

Positionen des „Workshops Flussgebietsmanagement 2017“

1. Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nach 2027

Auch nach 2027 ist eine zielgerichtete Bewirtschaftungsplanung nach den bisherigen Vorgaben der WRRL notwendig. Die bisher erarbeiteten fachlichen Grundlagen und organisatorischen Prozesse sind größtenteils erhaltenswert und weiter zu entwickeln. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit in einem flussgebietsbezogenen Ansatz über administrative und nationale Grenzen hinweg. Die zeitlichen Vorgaben der WRRL zur Zielerreichung sind zur Verdeutlichung der Ansprüche prinzipiell hilfreich. Die Möglichkeit zur materiellen Zielerreichung für das Jahr 2027 hat sich allerdings an den gegebenen natürlichen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen von Gewässer, Infrastruktur, Gesellschaft und Politik zu orientieren. Die Zielmarke 2027 erscheint vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich vorliegenden Erfahrungen als unrealistisch. So ist z. B. die durchgreifende Verbesserung der Gewässerstruktur als Voraussetzung zur Erreichung des „guten Zustandes“ ein Generationenprojekt und nicht in nur 18 Jahren nach Abarbeitung von drei Bewirtschaftungsplänen zu erreichen.

2. Gewässerschutzziele

Die Gewässerschutzziele als „guter (ökologischer und chemischer) Zustand“ (bzw. Potenzial) sind aufrecht zu erhalten und weiter zu verfolgen. Die komplexen Einflussfaktoren und Wechselbeziehungen der biologischen Systeme in und an Gewässern sowie die vielfältigen auf die Gewässer einwirkenden Belastungen bedingen ein breites Maßnahmenspektrum - gerade auch weil in Deutschland bereits ein hohes Niveau der Abwasserreinigung und des Gewässerschutzes erreicht ist. Diese Zusammenhänge lassen allerdings nach Maßnahmenumsetzung eine Zielerreichung oftmals nur in Teilbereichen erwarten. Auch sind wegen der Wirkmechanismen lange Zeiträume bis zur Zielerreichung ab Fertigstellung der Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt z.B. für die Verbesserung des ökologischen Zustands von Oberflächengewässern, das Phasing-out von Stoffen nach Anwendungsverzicht bzw. Verbot oder die Sanierung von Grundwasserkörpern.

Für notwendige Anpassungen des Zielanspruchs sind neben der Ausweisung von erheblich

veränderten Wasserkörpern („hmwb“) vorzugsweise Fristverlängerungen jeweils fallbezogen einzusetzen. Weniger strenge Umweltziele sollten auf die Fälle beschränkt bleiben, bei denen alle bestehenden Möglichkeiten zur Erreichung einer Verminderung der Belastung ausgeschöpft sind und insofern auch Fristverlängerungen keine bessere Option darstellen.

3. Monitoring

Das „One out all out“-Prinzip (Worst-Case-Betrachtung) für Qualitätskomponenten und Umweltqualitätsnormen erscheint als integrierende Betrachtung des Gewässerzustands grundsätzlich gerechtfertigt. In der Kommunikation mit Öffentlichkeit, Medien und politischen Entscheidungsträgern sind allerdings eine größere Differenzierung und eine jeweils adressatengerechte Darstellung erforderlich. Dies gilt auch für die ubiquitären prioritären Stoffe. Nur so lassen sich zwischenzeitliche Erfolge von durchgeführten Maßnahmen vermitteln. Veränderungen der Bewertungsverfahren sollten möglichst vermieden werden, um keinen Bruch in der Methodik und der Darstellung der Entwicklung der ökologischen und chemischen Qualität der Gewässer zu erzeugen und die Prozesse insgesamt zu verstetigen. Zwischenzeitliche Erfahrungen zur Verbesserung des Monitorings (z.B. bei der Wahl der Untersuchungsstellen) sind aber auch vor diesem Hintergrund umzusetzen. Die allgemeinen physikalisch-chemischen Parameter sollten gemäß ihrer Bestimmung als unterstützende Parameter allein zur Plausibilisierung der Monitoringergebnisse herangezogen werden. Sie können Hinweise für die Bewirtschaftung und Maßnahmenplanung geben, sind aber keine Zielgrößen oder Grenzwerte.

4. Handlungsfelder

Gewässer (sowohl Oberflächengewässer als auch Grundwasser) sind eng mit anderen Kompartimenten, Sektoren und Handlungsbereichen verbunden - sowohl im Hinblick auf Belastungen und Wirkungen als auch auf Maßnahmen. Daraus ergeben sich Chancen für Synergien bei der Maßnahmenentwicklung, z.B. durch Maßnahmen im Bereich von Naturschutz, Bauleitplanung, Stadtentwicklung, Infrastruktur und Hochwasserschutz. Die Wasserwirtschaft kann die Gewässerschutzziele allerdings nicht isoliert und allein erreichen. Es bedarf der Flankierung durch Maßnahmen in den Bereichen Luftreinhaltung (z.B. bei Quecksilber), Chemikalien- und Agrarpolitik sowie Strukturpolitik und in anderen Handlungsfeldern in einem ganzheitlichen Ansatz. Hier sind u.a. kontraproduktive Anreizsysteme (z.B. Energiepflanzenanbau) kritisch zu hinterfragen.

5. Review-Prozess

Die Überprüfung der WRRL bis 2019 („Review“) nach Artikel 19 (2) ist sorgfältig und ohne Zeitdruck durch die Fachwelt zu begleiten.

Essen, im Dezember 2016

Thomas Grünebaum, Daniel Hering, Lutz Hirschmann, Christian Huber, Rudolf Hurck, André Niemann, Raimund Schoberer, Nina Vosswinkel, Michael Weyand

Kontakt: tgr@ruhrverband.de